



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 135565</b>	0351 81920	24.09.2020

## Tagesbrief 75/20 vom 24.09.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Gemeinsame Erklärung nach Rundem Tisch zur Maskenpflicht im ÖPNV**
- **Hinweise des SMF zur Verlängerung der Frist zur Umstellung von Registrierkassen**

### 1. **Gemeinsame Erklärung nach Rundem Tisch zur Maskenpflicht im ÖPNV**

Auf Einladung des BMVI fand gestern der von der Ministerpräsidentenkonferenz geforderte Runde Tisch zur Maskenpflicht im Öffentlichen Personenverkehr statt. Die finale Erklärung ist in der **Anlage 1** beigefügt und wird von allen Teilnehmern mitgetragen. An der Sitzung nahmen die Innen- und Verkehrsministerien des Bundes und der Länder, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, der Verband der Verkehrsunternehmen, verschiedene Gewerkschaften und die BAG SPNV teil. Beginnend **ab Anfang Oktober 2020** wollen alle Beteiligten (Verkehrsunternehmen, Ordnungs- und Gesundheitsämter, Polizei der Länder und Bundespolizei) abgestimmte und eng koordinierte regionale, überregionale und bundesweite **Schwerpunktkontrolltage** durchführen, die kontinuierlich wiederholt wer-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

den. Die Schwerpunktkontrollen sollen durch eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Beteiligten begleitet werden.

Dabei erfolgen die Kontrollen zur Einhaltung der Maskenpflicht und die Ahndung von Verstößen in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonenfernverkehrs. Das Erheben von Bußgeldern bei Verstößen gegen die Maskenpflicht bleibt Aufgabe der zuständigen Behörden.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

## **2. Hinweise des SMF zur Verlängerung der Frist zur Umstellung von Registrierkassen**

Zu den neuen Anforderungen und der Wirkung der Kassensicherheitsverordnung ab 2020 hatte die Geschäftsstelle im Mitglieder-rundschreiben 418/19 vom 17. Dezember 2019 ([Link im Mitgliederbereich](#)) informiert. Für die Umrüstung galt eine Frist bis 30. September 2020. Städte und Gemeinde werden hiervon in den steuerlich relevanten Bereichen betroffen.

Mit [Medieninformation vom 15. Juli 2020](#) hat das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) bekannt gegeben, dass der Freistaat Sachsen den Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie mehr Zeit für die Aufrüstung von elektronischen Registrierkassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) gibt. Statt bis zum 30. September 2020 haben betroffene Unternehmen bis zum 31. März 2021 Zeit, um ihre Kassensysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung nachzurüsten.

Die Geschäftsstelle hat sich mit einer Anfrage an des SMF gewandt zur Klärung bestehender Unsicherheiten.

In dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben vom 21. September 2020 gibt das SMF ergänzende Hinweise zur gewährten Fristverlängerung für den Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) nach § 146a AO, u. A.:

*„Aus Billigkeitsgründen wird es gemäß § 148 Abgabenordnung (AO) **unter den folgenden Voraussetzungen nicht beanstandet**, dass ein elektronisches Aufzeichnungssystem **längstens bis zum 31. März 2021 nicht über eine TSE** verfügt:*

- a) Es muss bis spätestens 31. August 2020 ein Kassenfachhändler, ein Kassenhersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassenbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE beauftragt worden sein.*
- b) Ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche aber noch nicht verfügbar, ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen.*

*Diese Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Jedoch sind die Nachweise zur Beauftragung bzw. mangelnden Verfügbarkeit im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.*

[...]

*Ob im Einzelfall die Erleichterungen nach § 148 AO bewilligt werden können, **wenn der Einbau der TSE nicht bis zum 31. August 2020 beauftragt wurde, obliegt der Prüfung durch das zuständige Finanzamt. Hierfür ist ein entsprechender Antrag notwendig.***

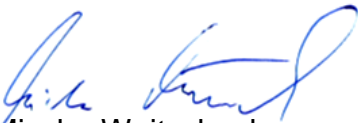
Das SMF führt zudem aus, dass diese Regelung im Einklang mit dem BMF-Schreiben vom 18. August 2020 ([Link](#)) steht.

Sofern z. B. bei einer Kassen-Nachschau oder Außenprüfung ab dem 01. Oktober 2020 und vor dem 31. März 2021 keine verbindliche Zusage über den Einbau nachgewiesen werden kann, liegt ein Verstoß gegen § 146a AO vor mit der Folge einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 379 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5 AO. Sofern die Voraussetzungen, insbesondere die Beauftragung bis Ende August 2020, in der Kommune nicht vorliegen, ist eine Antrag nach § 148 AO beim zuständigen Finanzamt zu empfehlen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**